

INHALTSVERZEICHNIS

- I. ALLGEMEINES
- II. RICHTLINIEN FÜR DIE ARBEITSUNTERBRECHUNG
- III. SICHERHEITSSCHULUNG
- IV. PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG/SICHERHEITSAUSRÜSTUNG
- V. SICHERHEITSKONTROLLEN
- VI. DROGENMISSBRAUCH
- VII. RAUCHEN UND TABAKERZEUGNISSE
- VIII. MELDUNG VON UNFÄLLEN/VERLETZUNGEN
- IX. KRISENMANAGEMENTPLAN
- X. NOTFALLMASSNAHMEN/ERSTE HILFE
- XI. RÜCKKEHR ZUR ARBEIT
- XII. DISZIPLINARVERFAHREN
- XIII. ARBEITSPLATZBEZOGENE GEFÄHRDUNGSBEURTEILUNG (JHA) / RISIKOBEWERTUNG (RA)
- XIV. GENEHMIGUNGEN
- XV. KOMPETENTE PERSON
- XVI. ARBEITEN IN HÖHEN
- XVII. LEITERN
- XVIII. AUSHUB/GRABUNG/VERBAU/ABSCHRÄGEN/ABSCHOTTEN
- XIX. ENERGIESTEUERUNG (SPERRE/KENNZEICHNUNG)
- XX. KRÄNE
- XXI. HUBSCHRAUBER „EXTERNER HEBEN“
- XXII. HOUSEKEEPING
- XXIII. MOTORISIERTE FLURFÖRDERZEUGE / GABELSTAPLER
- XXIV. BEENGTER RAUM
- XXV. KOMMUNIKATION BEI GEFAHR
- XXVI. ZUGANG ZUR BAUSTELLE
- XXVII. EINHALTUNG DER UMWELT- UND ABFALLVORSCHRIFTEN
- XXVIII. ZUSÄTZLICHE ANFORDERUNGEN/ERWÄGUNGEN

I. ALLGEMEINES

- A. Das gesamte Personal des Subunternehmers (einschließlich des Personals aller Subunternehmer, die mit dem Subunternehmer zusammenarbeiten; im Folgenden einzeln und gemeinsam als „Subunternehmer“ bezeichnet) muss alle (i) geltenden Gesetze, Regeln und Vorschriften zu Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz und (ii) die Sicherheitsvorschriften am Arbeitsplatz und die vom Kunden des Unternehmens erlassenen Vorschriften einhalten.
- B. Auf Verlangen des Unternehmens legen die Subunternehmer Unterlagen über ihre Umwelt-, Gesundheits- und Sicherheitsleistungen zur Überprüfung vor.
- C. Die Subunternehmer erstellen einen standortspezifischen schriftlichen Sicherheitsplan, der für die spezifischen Arbeiten gilt, die sie auf der Baustelle durchführen.
- D. Wenn das Unternehmen die Vergabe von Unteraufträgen gestattet, müssen alle Subunternehmer, die Subunternehmer der unteren Ebene oder andere Dritte mit der Durchführung von Arbeiten auf der Baustelle beauftragen, sicherstellen, dass alle diese Personen die Bestimmungen dieser Sicherheitsspezifikationen für Subunternehmer einhalten.
- E. Subunternehmer müssen wirksame Kontrollen durchführen, um das Risiko von Verletzungen oder Krankheiten zu verringern, und jeder Subunternehmer, der eine Gefährdung bewirkt, muss diese Gefährdung beseitigen, bevor weitere Arbeiten durchgeführt werden können.
- F. Jeder Subunternehmer, der eine Gefährdung bewirkt, muss wirksame Kontrollen durchführen, um das Risiko einer Verletzung oder Erkrankung zu verringern, bevor die Arbeiten fortgesetzt werden können.
- G. Wenn der Subunternehmer unkontrollierte Gefahren feststellt, muss er entweder sofort wirksame Maßnahmen ergreifen, um das Risiko von Verletzungen oder Krankheiten zu verringern, oder die Arbeiten einstellen und das Unternehmen unverzüglich über die unkontrollierte Gefahr informieren.
- H. Die Subunternehmer nehmen an allen vorgeschriebenen Sicherheitsbesprechungen vor Beginn der Arbeiten teil.

II. RICHTLINIEN FÜR DIE ARBEITSUNTERBRECHUNG

Wenn eine drohende Gefahr für eine Person besteht, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Personal des Unternehmens, Personal des Subunternehmers und Dritte, muss der Subunternehmer die Arbeit einstellen, bis die drohende Gefahr beseitigt ist. Eine drohende Gefahr im Sinne dieser Richtlinie ist „jeder Zustand oder jede Praxis, von der vernünftigerweise erwartet werden kann, dass sie der Gesundheit und Sicherheit anderer oder der Umwelt erheblichen Schaden zufügt“. Beispiele für eine drohende Gefahr:

Folgende Situationen:

- Eine Person, die eine Aufgabe ausführt („Arbeitnehmer/in“), ist nicht richtig ausgebildet oder verfügt über zu wenig Erfahrung.
- Der/die Arbeitnehmer/in ist nicht ausgerüstet (d. h. es fehlt an Sicherheits- oder persönlicher Schutzausrüstung).
- Der/die Arbeitnehmer/in ist mit einer Gefahr konfrontiert, die nicht kontrolliert werden kann, um das Risiko einer schweren Verletzung oder Erkrankung zu verringern, und die als drohende Gefahr für Leben und Gesundheit anzusehen ist.
- Ein(e) Arbeitnehmer/in ist aufgrund von Krankheit, Alkoholeinfluss oder illegalen oder bewusstseinsverändernden Substanzen arbeitsunfähig.
- Eine Gefahr, die normalerweise zur Einstellung der Arbeit in dem betroffenen Bereich führen würde.

Das Personal des Subunternehmers ist verpflichtet, alle Arbeitsunterbrechungen unverzüglich seinem Vorgesetzten zur Untersuchung zu melden. Während der Untersuchung darf/dürfen die Person(en), die die Arbeitsunterbrechung anordnet (anordnen), ohne Genehmigung des Vorgesetzten die Baustelle nicht verlassen oder zur Arbeit zurückkehren.

Wenn die Arbeitsunterbrechung aus legitimen Sicherheitsgründen erfolgt, ist die Person, die die Maßnahme ergreift, vor Disziplinarmaßnahmen, Vergeltungsmaßnahmen oder Repressalien durch das Unternehmen geschützt.

III. SICHERHEITSSCHULUNG

- A. Schulung zur Sicherheitsorientierung
 1. Subunternehmer müssen relevante Sicherheitsschulungen durchführen und an allen baustellenspezifischen Schulungen teilnehmen, bevor sie Arbeiten auf der Baustelle durchführen, einschließlich der Durchführung aller Schulungen, die gemäß den geltenden Gesetzen, Regeln und Vorschriften zu Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz erforderlich sind, sowie aller Schulungen, die erforderlich sind, um alle relevanten Anforderungen des Unternehmens und des Kunden vor Ort zu verstehen. Subunternehmer müssen sicherstellen, dass eine Liste der Mitarbeiter der Subunternehmer geführt wird, die alle erforderlichen Schulungen erfolgreich absolviert haben.

2. Der Subunternehmer hat auf eigene Kosten von seinen Subunternehmern, Vertretern und Mitarbeitern die Einhaltung aller geltenden Sicherheitsvorschriften verlangen. Auf Verlangen des Unternehmens oder seines Kunden absolvieren die Subunternehmer, Beauftragten und Mitarbeiter des Subunternehmers vor Beginn der Arbeiten im Rahmen dieses Vertrages eine grundlegende Sicherheitsschulung für das Baugewerbe in Übereinstimmung mit der örtlichen Gesetzgebung oder einer gleichwertigen Ausbildung, die sich auf die Arbeiten bezieht, die der Subunternehmer im Rahmen dieses Vertrages ausführt. Der Subunternehmer wird JC eine Bescheinigung über das Absolvieren einer solchen Schulung vorlegen.

B. Sicherheitsgespräche

Wenn es das Gesetz, der Hauptvertrag oder der Auftragnehmer vorschreiben, müssen Subunternehmer gemäß der örtlichen Gesetzgebung Sicherheitsgespräche führen und auf Anfrage Unterlagen vorlegen, die die Einhaltung der Vorschriften belegen.

C. Arbeitsplatzbezogene Gefährdungsbeurteilung (JHA) / Risikobewertung (RA)

Subunternehmer müssen die Gefährdungsbeurteilung/Risikobewertung, die sich auf die von diesen Personen auszuführenden Aufgaben bezieht, überprüfen und ihr betroffenes Personal entsprechend schulen. Wenn es das Gesetz, der Hauptvertrag oder der Auftragnehmer vorschreiben, müssen Subunternehmer auf Anfrage Unterlagen vorlegen, die die Einhaltung der Vorschriften belegen.

IV. PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG/SICHERHEITSAUSRÜSTUNG

A. Persönliche Schutzausrüstung

1. Subunternehmer müssen ihrem Personal eine geeignete persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung stellen, die den gesetzlich vorgeschriebenen Sicherheitsanforderungen entspricht und in den Sicherheitsgesetzen, -vorschriften und -regelungen auf Bundes-, Landes- und Kommunalebene in Übereinstimmung mit den Risikobewertungen festgelegt sind.
2. Die folgenden Mindestanforderungen an die persönliche Schutzausrüstung sind auf allen JC-Baustellen ohne Ausnahme vorgeschrieben:
 - a. Schutzhelme
 - b. Augenschutz mit Seitenschildern
 - c. Arbeitstiefel mit harter Sohle, Obermaterial aus Leder und Zehenschutzkappe
 - d. Geeignete Handschuhe

Diese Aufzählung ist nicht abschließend und kann ergänzt werden, nachdem beim Subunternehmer eine Risikobewertung gemäß den geltenden Vorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz durchgeführt wurde.
3. Kurze Hosen, Tennisschuhe und Tanktops sind auf allen JC-Baustellen verboten.

B. Sicherheitsausrüstung

Subunternehmer stellen ihrem Personal die geeignete Sicherheitsausrüstung zur Verfügung, die den Sicherheitsanforderungen gemäß (i) den geltenden Gesetzen, Vorschriften und Verordnungen zu Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz und (ii) den Sicherheitsvorschriften am Arbeitsplatz und den vom Kunden des Unternehmens erlassenen Vorschriften entspricht. Subunternehmer müssen ihr Personal in der gesamten Anwendung des Systems schulen.

V. SICHERHEITSKONTROLLEN

Wenn es das Gesetz, der Hauptvertrag oder der Auftragnehmer vorschreiben, müssen Subunternehmer Sicherheitsinspektionen für bestimmte Arbeitsaufgaben durchführen, für die der Subunternehmer auf der Baustelle verantwortlich ist. Wenn es das Gesetz, der Hauptvertrag oder der Auftragnehmer vorschreiben, müssen Subunternehmer auf Anfrage Unterlagen vorlegen, die die Einhaltung der Vorschriften belegen.

VI. DROGENMISSBRAUCH

Jeder Mitarbeiter des Subunternehmers, der Alkohol oder illegale oder bewusstseinsverändernde Substanzen besitzt oder im Verdacht steht, diese zu konsumieren oder unter deren Einfluss zu stehen, während er sich auf der Baustelle aufhält, muss (1) sofort zur weiteren Überprüfung von der Baustelle entfernt werden und (2), wenn sich der Verdacht bestätigt, dauerhaft vom Projekt/von der Baustelle entfernt werden, soweit dies nach örtlichen Recht zulässig ist.

Wenn das Personal des Subunternehmers ein beeinträchtigt Verhalten an den Tag legt, wird die betreffende Person aufgefordert, sich einer Untersuchung zu unterziehen, die einer Alkoholkontrolle oder andere Tests in einer berufsgenossenschaftlichen Klinik beinhalten kann, soweit dies nach den örtlichen Gesetzen zulässig ist. Jede Person, die rechtlich als beeinträchtigt eingestuft wird, wird sofort und dauerhaft vom Projekt/von der Baustelle entfernt, sofern dies nach den örtlichen Gesetzen zulässig ist.

VII. RAUCHEN UND TABAKERZEUGNISSE

Der Subunternehmer muss alle Vorschriften und Gesetze über den Gebrauch von Tabak und rauchlosen Tabakprodukten auf der Baustelle einhalten.

VIII. MELDUNG VON UNFÄLLEN/VERLETZUNGEN & ARBEITSZEITEN

A. Der Subunternehmer muss sich mit dem Auftragnehmer abstimmen, um die Einhaltung aller geltenden Meldepflichten gegenüber den Aufsichtsbehörden sicherzustellen. Darüber hinaus müssen Subunternehmer alle Arbeitsunfälle, Verletzungen oder Krankheiten, unabhängig vom Schweregrad, dem Projektleiter/Ansprechpartner des Unternehmens melden.

1. Todesfälle oder Vorfälle mit erheblichen, schweren oder lebensbedrohlichen Verletzungen oder Krankheiten müssen dem Projektleiter/Ansprechpartner des Unternehmens innerhalb einer (1) Stunde gemeldet werden.
2. Andere Verletzungen, Krankheiten oder Sachschäden müssen dem Projektleiter/Ansprechpartner des Unternehmens noch am selben Tag gemeldet werden.
3. Auf Verlangen des Unternehmens und soweit dies nach den örtlichen Gesetzen zulässig ist, hat der Auftragnehmer dem Unternehmen monatlich die Anzahl der von den Arbeitnehmern des Auftragnehmers und den Arbeitnehmern der Subunternehmer im Rahmen der Tätigkeiten des Unternehmens geleisteten Arbeitsstunden zu melden.

IX. KRISENMANAGEMENTPLAN

Wenn eine Umwelt-, Gesundheits- oder Sicherheitsbehörde vor Ort ist, ist so schnell wie möglich ein Vertreter des Unternehmens zu benachrichtigen. Das Personal des Subunternehmers darf mit den Medien nicht über Themen diskutieren, sprechen oder kommunizieren, die das Projekt/die Baustelle betreffen. Das Krisenmanagementteam des Unternehmens wird sofort kontaktiert und ein Unternehmenssprecher für die Kommunikation mit den Medien bestimmt.

X. NOTFALLMASSNAHMEN/ERSTE HILFE

- A. Der Subunternehmer muss auf der Baustelle einen Erste-Hilfe-Kasten mit ausreichenden Vorräten bereitstellen, um auf zu erwartende Verletzungen oder Krankheiten reagieren zu können.
- B. Das Unternehmen überwacht und verfolgt alle auf der Baustelle auftretenden Verletzungen und Krankheiten. Dies entbindet die Subunternehmer nicht von ihren Aufzeichnungspflichten.
- C. Subunternehmer sind dafür verantwortlich, alle Vorfälle zu untersuchen, die sich bei ihren Mitarbeitern und Subunternehmern ereignen, und die Ergebnisse dieser Untersuchung mit dem Unternehmen zu teilen. Der Subunternehmer beteiligt sich an zusätzlichen Maßnahmen zur Untersuchung von Zwischenfällen des Unternehmens, wenn das Unternehmen ihn dazu auffordert.

XI. RÜCKKEHR ZUR ARBEIT

Bei Verletzungen oder Krankheiten, die eine über die erste Hilfe hinausgehende medizinische Behandlung erfordern, darf das verletzte Personal des Subunternehmers nur mit Zustimmung des behandelnden Arztes auf die Baustelle zurückkehren. Handelt es sich um eine Verletzung, die eine eingeschränkte Rückkehr an den Arbeitsplatz zulässt, stellt der Subunternehmer der Person eine Arbeit gemäß den Empfehlungen des Arztes und der örtlichen Gesetzgebung zur Verfügung.

XII. DISZIPLINARVERFAHREN

- A. Die Nichteinhaltung aller (i) geltenden Gesetze, Regeln und Vorschriften zu Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz und (ii) der Sicherheitsvorschriften am Arbeitsplatz und der vom Kunden des Unternehmens erlassenen Vorschriften kann zu einer Gefährdung von Mitarbeitern und anderen Personen führen. Der Subunternehmer entwickelt einen geeigneten Plan für disziplinarische Maßnahmen, um Verstöße gegen die vorstehenden Bestimmungen zu ahnden.

Der Subunternehmer sollte ein Disziplinarverfahren für Verstöße gegen Sicherheitsanforderungen anwenden, das verschiedene Faktoren berücksichtigt, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Schwere des Sicherheitsverstößes.

- B. Null Toleranz

Es werden Arbeitsverfahren berücksichtigt, die eine drohende Gefahr für das Leben und die Gesundheit (IDLH) von Personen auf der Baustelle darstellen können. Die Missachtung der Sicherheit in diesen Situationen führt zur Entlassung von der Baustelle. Als derartige Verstöße gelten unter anderem Verstöße gegen die folgenden Programme:

- Energiesteuerung (Sperrung/Kennzeichnung)
- Arbeiten in Höhen
- Elektrosicherheit

- Beengter Raum
- Leitern
- Aushub/Grabung/Verbau
- Kräne/Hebezeuge/Bandschlingen

XIII. ARBEITSPLATZBEZOGENE GEFÄHRDUNGSBEURTEILUNG (JHA) / RISIKOBEWERTUNG (RA)

Die Subunternehmer müssen vor Beginn jeglicher Arbeiten auf der Baustelle ein dokumentiertes JHA/RA-Dokument gemäß den örtlichen Gesetzen ausfüllen und auf Anfrage einen Nachweis über die Einhaltung der Vorschriften vorlegen.

XIV. GENEHMIGUNGEN

- A. Der Subunternehmer muss alle Genehmigungsverfahren für gefährliche Arbeiten auf der Baustelle in Übereinstimmung mit den örtlichen Gesetzen einhalten, einschließlich – aber nicht beschränkt auf – Genehmigung für Heißenarbeiten, Genehmigung für das Betreten von beengten Räumen, Genehmigung für Arbeiten in der Höhe, Genehmigung zur Sperre/Kennzeichnung, Genehmigung für elektrische Arbeiten unter Spannung.
- B. Falls die Baustelle nicht über ein standortweites Genehmigungsverfahren für gefährliche Arbeiten verfügt, müssen die Subunternehmer ihr eigenes Genehmigungsverfahren anwenden, um die Sicherheit am Arbeitsplatz zu gewährleisten. Das Genehmigungsverfahren muss mindestens den folgenden Anforderungen entsprechen: (i) den geltenden Gesetzen, Vorschriften und Verordnungen zu Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz und (ii) den Sicherheitsvorschriften der Baustelle und den von der Baustelle erlassenen Vorschriften.

XV. KOMPETENTE PERSON

Der Subunternehmer stellt sicher, dass für die Ausführung der Arbeiten genügend kompetente Personen vor Ort sind. Eine sachkundige Person ist eine Person, die in der Lage ist, bestehende und vorhersehbare Gefahren in der Umgebung des Arbeitsplatzes oder unhygienische, sowie gefährliche Arbeitsbedingungen zu erkennen, und die befugt ist, unverzüglich Abhilfemaßnahmen zur Beseitigung der gefährlichen Bedingungen zu ergreifen. Eine sachkundige Person ist auch eine Person, die über umfassende Kenntnisse und Erfahrungen in einer bestimmten Tätigkeit oder Arbeitsfunktion sowie über Kenntnisse (i) der geltenden Gesetze, Regeln und Vorschriften zu Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz und (ii) der Sicherheitsvorschriften am Arbeitsplatz und der vom Kunden des Unternehmens erlassenen Vorschriften verfügt.

Die Subunternehmer müssen für die folgenden Aufgaben eine kompetente Sicherheitsfachkraft benennen:

- Gerüstbau
- Aushub/Grabung/Verbau
- Absturzsicherung
- Stahlbau/Montage
- Beton- und Mauerwerksbau
- Kran/Heben/Rigging
- Sprengen

XVI. ARBEITEN IN HÖHEN

- A. Absturzsicherung
Wenn Absturzsicherungen wie Geländer, Netze usw. nicht zur Verfügung gestellt werden können und der Subunternehmer einem Absturz von mehr als 1,22 m ausgesetzt ist, muss das Personal des Subunternehmers ein persönliches Auffangsystem verwenden. Ein persönliches Auffangsystem besteht aus einem Auffanggurt und einem stoßdämpfenden Seil.
- B. Gerüstbau
 1. Alle Gerüste, die auf der Baustelle verwendet werden und deren Arbeitsfläche höher als 1,8 Meter ist, müssen mit Geländern versehen sein. Jedes Geländer besteht aus einem oberen Geländer, einem mittleren Geländer und einem Bordbrett.
 2. Subunternehmer müssen ein persönliches Absturzsicherungssystem verwenden, wenn sie auf einem Gerüst arbeiten, dessen Arbeitsfläche höher als 1,22 Meter ist, das aber nicht über ein angemessenes Geländer oder eine vollständige Plattform verfügt.
 3. Die Subunternehmer müssen alle gesetzlichen und vom Hersteller empfohlenen Wartungs-, Inspektions- und Sicherheitsvorschriften einhalten.
- C. Hebebühnen/Scherenbühne
 1. Die Subunternehmer müssen alle vom Hersteller empfohlenen Wartungs-, Inspektions- und Sicherheitsvorschriften einhalten.

2. Die Subunternehmer müssen bei ihrer Arbeit in einer Hebebühne und einer Scherenbühne Absturzsicherungen verwenden, wenn die Hebebühne für die Verwendung von Absturzsicherungen ausgerüstet ist.
3. Arbeitsbereiche unterhalb von Hebevorgängen müssen in geeigneter Weise abgesperrt werden, wenn sich Personen in der Nähe aufhalten.

XVII. LEITERN

Alle Leitern müssen allen (i) geltenden Gesetzen, Regeln und Vorschriften zu Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz sowie (ii) den Sicherheitsvorschriften am Arbeitsplatz und den vom Kunden des Unternehmens erlassenen Vorschriften entsprechen.

1. Die Subunternehmer müssen alle gesetzlichen und vom Hersteller empfohlenen Wartungs- und Sicherheitsvorschriften einhalten.
2. Alle Leitern müssen vor der täglichen Benutzung überprüft und in einem guten Betriebszustand gehalten werden. Leitern – einschließlich, aber nicht beschränkt auf Plattformen, Kreuzstufenplattformen, Kreuzstufenstufenleitern, Stehleitern, Verlängerungsleitern oder feste Leitern – bei denen strukturelle Mängel festgestellt werden, müssen mit der Aufschrift „NICHT BENUTZEN“ versehen und sofort aus dem Verkehr gezogen werden.
3. Stehleitern, die von Arbeitnehmern benutzt werden, müssen aus nicht leitfähigem Fiberglas (nicht aus Holz oder Aluminium) bestehen und die gesetzlich vorgeschriebene Mindestbelastbarkeit aufweisen.
4. Alle Ausziehleitern müssen mit einem EPDM-Gummigurt oder einem Ratschengurt gesichert werden, oder eine zweite Person muss die Leiter am unteren Ende festhalten und sichern.
5. Beim Besteigen einer Leiter müssen die Mitarbeiter des Subunternehmers mit dem Gesicht zur Leiter stehen und beim Auf- und Abstieg beide Hände benutzen, wobei sie stets einen 3-Punkt-Kontakt aufrechterhalten müssen.

XVIII. AUSHUB/GRABUNG/VERBAU/ABSCHRÄGEN/ABSCHOTTEN

Die Subunternehmer müssen alle gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen einhalten.

XIX. ENERGIESTEUERUNG (SPERRE/KENNZEICHNUNG)

- A. Immer wenn ein Mitarbeiter eines Subunternehmers eine Maschine oder ein Gerät (Arbeitsstelle) wartet oder instand hält, bei dem ein unerwartetes Anlaufen oder die Freisetzung gespeicherter Energie (elektrisch, mechanisch, hydraulisch, pneumatisch, chemisch, durch Schwerkraft usw.) zu Verletzungen führen könnte, müssen alle Geräte und Systeme unter Anwendung ordnungsgemäßer Sperr-/Kennzeichnungsverfahren spannungsfrei geschaltet werden, bevor die Arbeit ausgeführt wird, es sei denn, die betreffende Tätigkeit ist gemäß den geltenden Gesetzen, Regeln und Vorschriften zu Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz von der Sperre/Kennzeichnung ausgenommen und wird in Übereinstimmung mit diesen Vorschriften ausgeführt.
- B. Die Mitarbeiter des Subunternehmers dürfen nur Schlösser verwenden, die zur Sperre/Kennzeichnung vorgesehen sind.
- C. Sperrschilder, die von Mitarbeitern des Subunternehmers verwendet werden, müssen einen Raum für ihren Namen, ihre Handynummer und das Datum aufweisen.
- D. Reißverschlüsse oder Kabelbinder, Schnüre, Kordeln oder Schilder gelten nicht als akzeptable Ausrüstung für Sperr-/Kennzeichnungszwecke. Die Anhänger müssen immer mit einem Schloss und einem Schlüssel versehen sein.

XX. KRÄNE

- A. Kranführer müssen dem Unternehmen eine Kopie ihrer gültigen Schulungsunterlagen und Bescheinigungen vorlegen, bevor sie irgendeine Art von Hebearbeiten vor Ort durchführen.
- B. Alle Kräne müssen täglich vor und während des Einsatzes überprüft werden. Tägliche Inspektionsprotokolle sind aufzubewahren und dem Unternehmen auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.
- C. Die Subunternehmer stellen sicher, dass die Kraninspektionen in Übereinstimmung mit den örtlichen Gesetzen und Vorschriften durchgeführt werden.
- D. Für alle Ladungen müssen Markierungsleinen verwendet werden. Leinen helfen, die Ladung bei Wind zu kontrollieren, der die Ladung zum Schwingen, Drehen oder zur Unwucht bringen kann.
- E. Subunternehmer, die Kräne einsetzen, müssen eine Kopie der zu verwendenden Kranhandsignale aushängen.
- F. Die Subunternehmer müssen alle vom Hersteller empfohlenen Wartungs- und Sicherheitsvorschriften einhalten.
- G. Während des Hebevorgangs darf sich keine Person unter oder in der Nähe des angehobenen Gegenstands aufhalten, wo sie durch einen unerwarteten Sturz oder eine Bewegung des angehobenen Gegenstands gefährdet werden könnte.

XXI. HUBSCHRAUBER „EXTERNES ANHEBEN“

- A. Alle Hubschrauberkräne müssen (i) geltenden Gesetzen, Regeln und Vorschriften zu Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz sowie (ii) den Sicherheitsvorschriften am Arbeitsplatz und den vom Kunden des Unternehmens erlassenen Vorschriften entsprechen.
- B. Die Subunternehmer müssen alle vom Hersteller empfohlenen Wartungs- und Sicherheitsvorschriften einhalten.

XXII. HOUSEKEEPING

Die Arbeitsstelle muss sauber und frei von Gefahren gehalten werden. Das Housekeeping muss täglich durchgeführt werden. Das Unternehmen kann einen Arbeitsstopp anordnen, wenn das Housekeeping auf der Baustelle nicht eingehalten wird.

XXIII. MOTORISIERTE FLURFÖRDERZEUGE / GABELSTAPLER

- A. Nur geschulten und befugten Personen ist es gestattet, motorisierte Flurförderzeuge zu bedienen.
- B. Das Personal darf sich nicht unter dem erhöhten Teil eines Fahrzeugs aufhalten oder hindurchgehen, unabhängig davon, ob es beladen oder unbeladen ist. Der Subunternehmer ist dafür verantwortlich, geeignete Warnschilder aufzustellen oder den Zugang zu kontrollieren, wenn Arbeiten in der Nähe von Türöffnungen durchgeführt werden, durch die das Personal versehentlich in den Gefahrenbereich gelangen kann.
- C. Wenn ein motorisiertes Flurförderzeug unbeaufsichtigt gelassen wird, müssen zusätzlich zu den gesetzlich oder vertraglich vorgeschriebenen Vorsichtsmaßnahmen die folgenden Vorkehrungen getroffen werden:
 - 1. Das Lastaufnahmemittel muss vollständig abgesenkt sein.
 - 2. Die Bedienelemente müssen funktionslos gemacht werden
 - 3. Der Strom muss abgeschaltet werden -
 - 4. Die Bremsen müssen betätigt sein.
 - 5. Die Räder müssen blockiert werden, wenn das Fahrzeug an einer Steigung abgestellt wird.
- D. Die Subunternehmer stellen sicher, dass die Inspektion von Ausrüstung in Übereinstimmung mit den örtlichen Gesetzen und Vorschriften durchgeführt werden.

XXIV. BEENGTER RAUM

- A. Zusätzlich zu den gesetzlich oder vertraglich vorgeschriebenen Vorsichtsmaßnahmen ist das Betreten eines beengten Raums ohne die entsprechende Ausbildung, persönliche Schutz- und Sicherheitsausrüstung verboten.

XXV. KOMMUNIKATION BEI GEFAHR

- A. Alle Subunternehmer tauschen untereinander und mit dem Unternehmen Informationen über die Gefahrstoffe aus, mit denen sie vor Ort arbeiten.
- B. Jeder Subunternehmer ist dafür verantwortlich, dass die Sicherheitsdatenblätter für die Produkte, die er auf die Baustelle bringt, zugänglich sind und dass sein Personal in der ordnungsgemäßen Handhabung, Lagerung und Entsorgung von Gefahrstoffen geschult wird. Auf Verlangen müssen die Subunternehmer dem Unternehmen vor Beginn der Arbeiten vor Ort eine Liste des Chemikalieninventars und der Sicherheitsdaten vorlegen.

XXVI. ZUGANG ZUR BAUSTELLE

- A. Subunternehmer und ihre Besucher müssen beim Betreten und Verlassen der Baustelle die Zugangs- und Sicherheitsvorschriften des Unternehmens oder seines Kunden beachten.
- B. Subunternehmer und ihre Besucher müssen die Zufahrtsbedingungen des Unternehmens oder seines Kunden für Fahrzeuge auf der Baustelle einhalten.

XXVII. EINHALTUNG DER UMWELT- UND ABFALLVORSCHRIFTEN

- A. Alle Subunternehmer verpflichten sich, alle (i) geltenden Gesetzen, Regeln und Vorschriften zu Umweltschutz und Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz sowie (ii) den Umweltvorschriften am Arbeitsplatz und den vom Kunden des Unternehmens erlassenen Vorschriften zu befolgen.

- B. Alle Subunternehmer, die Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Einhaltung von Umweltvorschriften, der Planung oder der Sanierung erbringen, müssen schriftlich versichern, dass sie über alle erforderlichen Zertifizierungen und Versicherungen verfügen und diese aufrechterhalten werden, die die Risiken abdecken, die sich aus der Freisetzung gefährlicher Stoffe oder Schadstoffe auf der Baustelle und in der Umwelt ergeben.
- C. Subunternehmer müssen sich bezüglich der ordnungsgemäßen Lagerung und Handhabung von Chemikalien auf das Sicherheitsdatenblatt beziehen.
- D. Alle Subunternehmer sind für die Beseitigung aller gefährlichen Abfälle oder Stoffe verantwortlich, die bei ihren Arbeiten vor Ort anfallen.
- E. Alle Subunternehmer verpflichten sich, das Unternehmen und seinen Kunden von allen Ansprüchen privater oder staatlicher Stellen freizustellen, die sich aus einer Umweltverschmutzung ergeben, die durch den Subunternehmer im Laufe seiner Arbeit verursacht oder verschlimmert wurde.
- F. Alle Subunternehmer reagieren auf Verschüttungen und Freisetzungen gefährlicher Stoffe, entsorgen kontaminierte Sanierungsmaterialien und kontaminierte Böden gemäß (i) den geltenden Gesetzen, Vorschriften und Verordnungen zu Umweltschutz, zu Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz und (ii) den Umweltvorschriften auf der Baustelle und den vom Kunden des Unternehmens erlassenen Vorschriften. Alle Subunternehmer müssen außerdem jeden Fall von Verschüttung oder Freisetzung unverzüglich dem Projektleiter/Vertreter des Unternehmens vor Ort melden.

XXVIII. ZUSÄTZLICHE ANFORDERUNGEN/ERWÄGUNGEN

- A. Zusätzlich zu den Sicherheitsanforderungen, die sonst in diesem Vertrag gefordert werden, muss der Subunternehmer alle Sicherheitsanforderungen für das Projekt erfüllen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Sicherheitsanforderungen des Kunden des Unternehmens auf der Baustelle und alle übergeordneten Sicherheitsprogramme, -verfahren und -regeln und des Subunternehmers. Der Subunternehmer ist außerdem verpflichtet, alle Gesetze, Regeln und Vorschriften aller staatlichen Stellen, die für das Projekt zuständig sind, einzuhalten. Soweit für eine bestimmte Tätigkeit des Subunternehmers mehr als eine Sicherheitsvorschrift, -regelung oder ein Gesetz gilt, ist die strengere Vorschrift anzuwenden. Der Subunternehmer muss alle übergeordneten Subunternehmer und Subunternehmer über alle Sicherheitsfragen informieren, die nicht anderweitig durch die Anforderungen dieses Vertrags abgedeckt sind. Wenn der Subunternehmer versucht, erforderliche Sicherheitspraktiken, -anwendungen oder -verfahren zu variieren, zu ändern oder anderweitig zu modifizieren, muss der Subunternehmer eine Gefahrenanalyse für den Arbeitsplatz erstellen. Wenn der Subunternehmer Sicherheitspraktiken, -anwendungen oder -verfahren variiert, ändert oder anderweitig abändert, übernimmt der Subunternehmer die vollständige und ausschließliche Verantwortung und Haftung für diese Änderung.
- B. Der Subunternehmer verpflichtet sich mit der Unterzeichnung dieses Vertrages, bei der Ausführung seiner Arbeiten alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um die Sicherheit seines Personals, des Personals anderer Subunternehmer und Dritter zu gewährleisten.
- C. Der Subunternehmer versichert, dass er alle anwendbaren Anforderungen des entsprechenden lokalen Rechts zur Kenntnis genommen hat und mit diesen vertraut ist.
- D. Der Subunternehmer erklärt sich damit einverstanden, dass er für Handlungen, Unterlassungen, die Nichteinhaltung dieser Sicherheitsspezifikationen für Subunternehmer oder die Verletzung von Gesetzen durch seine Subunternehmer, Vertreter und/oder Mitarbeiter haftet.
- E. Der Subunternehmer erklärt sich damit einverstanden, dass er im Falle einer Klage gegen das Unternehmen wegen Verstößen gegen behördliche Sicherheitsvorschriften durch den Subunternehmer und/oder seine(n) Subunternehmer, Vertreter oder Mitarbeiter das Unternehmen und seinen Kunden für alle Kosten, Schäden und Strafen, die gegen das Unternehmen und seinen Kunden verhängt werden oder mit dieser Klage in Zusammenhang stehen, einschließlich der Anwaltskosten, die bei der Verteidigung oder Berufung gegen eine solche Klage anfallen, entschädigt und schadlos hält.

Der Subunternehmer erklärt sich damit einverstanden, dass er ein unabhängiger Auftragnehmer ist. Diese Sicherheitsspezifikationen für Subunternehmer geben dem Unternehmen nicht die Befugnis, die täglichen Aktivitäten des Subunternehmers zu lenken und zu kontrollieren oder eine Beziehung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, Partnern, Joint Ventures, Miteigentümern, Auftraggebern und Vertretern oder anderweitig an einem gemeinsamen oder gemeinschaftlichen Unternehmen zu schaffen oder einer Partei zu gestatten, im Namen der anderen Partei zu irgendeinem Zweck eine Verpflichtung zu schaffen oder zu übernehmen.

Zero-Harm-Verhaltensweisen

Zero-Harm-Verhaltensweisen



Arbeit stoppen

Sie sind dafür verantwortlich, die Arbeit einzustellen und Risiken zu melden, die Sie nicht eindämmen können.



Arbeiten in Höhen

Verwenden Sie nur zugelassene und für die jeweilige Aufgabe geeignete Arbeitsmittel für Arbeiten in Höhen.



Sperren, kennzeichnen (Lock out, tag out, LOTO)

Das Sperren und Kennzeichnen rettet Leben – halten Sie jederzeit alle Schritte des LOTO-Prozesses ein.



Arbeit mit Elektrik

Arbeiten Sie niemals an unter Spannung stehenden Geräten, einschließlich Fehlersuche und Diagnosetests, es sei denn, dies ist die einzig mögliche Option für Diagnosetests.



Beengter Raum

Sie benötigen eine Genehmigung, um in einem geschlossenen Raum zu arbeiten, und Sie müssen überprüfen, ob alle erforderlichen Kontrollmaßnahmen vorhanden sind.



Arbeit mit Chemikalien

Schützen Sie sich: Chemische Gefahren, Eigenschaften und Vorsichtsmaßnahmen kennen.



Heißenarbeiten

Heißenarbeiten (Schweißen, Brennen, Hartlöten, Schleifen, Brennschneiden usw.) sind NICHT erlaubt, es sei denn, es sind angemessene Kontrollmaßnahmen vorhanden.



Sicheres Fahren

Unaufmerksames Fahren vermeiden. Konzentration auf die Aufgabe zu Ihrer Sicherheit.



Transport vor Ort

Konzentration auf die Aufgabe zu Ihrer Sicherheit.



Heben von Lasten

Das Anheben und die Handhabung können schwere Verletzungen verursachen. Denken Sie nach, bevor Sie heben, und ziehen Sie die Verwendung von Hebezeugen in Betracht.



Persönliche Schutzausrüstung

Beginnen Sie die Arbeit nicht, ohne die gesamte erforderliche PSA zu tragen. Die gesamte PSA muss in gutem Zustand sein und der Benutzer muss in der korrekten Benutzung geschult sein.

The Power behind your mission



Null Schaden